

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 161/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bankkaufmanns Peter G. [REDACTED] E. [REDACTED] L. [REDACTED]straße [REDACTED]
F. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma I.D. H. [REDACTED] KG aA i.L., U. [REDACTED]
K. [REDACTED], vertreten durch den Liquidator T. [REDACTED] Aktien-
gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerbera-
tungsgesellschaft, diese vertreten durch die Mitglieder
des Vorstandes, Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz F. [REDACTED] und
Herrn Rechtsanwalt Hans-Peter M. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong am 28. April 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. September 1978 - 20 U 4/78 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 111.448,-- DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine der Klärung bedürftigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg.

Die Annahme des Berufungsgerichts, es liege ein Vereinbarungsdarlehen (§ 607 Abs. 2 BGB) vor, beruht auf zutreffender rechtlicher Würdigung des aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ersichtlichen Parteivorbringens

- 3 -

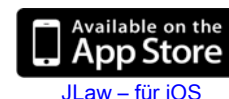
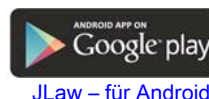
(§ 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Auch die weitere Annahme, das von dem Beklagten abgeschlossene Devisentermingeschäft sei verbindlich gewesen (vgl. §§ 52 ff. BörsenG), ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Angesichts des von dem Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellten Sachverhalts ist die sog. Börsentermingeschäftsfähigkeit des Beklagten für den 8. Januar 1974 zu bejahen. Der Umstand, daß der mitwirkende Partner des Termingeschäfts nicht börsentermingeschäftsfähig war, führt in entsprechender Anwendung von § 139 BGB nicht zur Unverbindlichkeit (§§ 52, 53, 55 BörsenG) des gesamten Termingeschäfts bzw. des Vereinbarungsdarlehens (§ 59 BörsenG). Bei dem vorliegenden Sachverhalt ist zumindest davon auszugehen, daß der Beklagte und die Bank das Geschäft zur (rechnerischen) Hälfte durchgeführt hätten, wenn sie die Möglichkeit einer Unverbindlichkeit des Termingeschäfts im Verhältnis zum nicht börsentermingeschäftsfähigen Partner bedacht hätten. Auch der sog. Differenzeinwand (§ 764 BGB) steht dem Beklagten nicht zur Verfügung (§ 58 BörsenG in Verbindung mit § 1 der VO über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln vom 17. März 1925 - RGBI I S. 20 -).

Zur Aufrechnung geeignete Schadensersatzansprüche des Beklagten bestehen nicht. Jedenfalls bei dem hier vorliegenden Sachverhalt ist eine Verpflichtung der Klägerin als Arbeitgeberin, ihre börsentermingeschäftsfähigen gehobenen Angestellten durch Einforderung eines sog. Einschusses von solchen Risikogeschäften abzuhalten, nicht anzuerkennen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für die Berechnung des Streitwertes ist die vom Berufungsgericht aberkannte Schadensersatzforderung, mit der der Beklagte hilfsweise aufgerechnet hat, dem Wert der Klageforderung hinzuzurechnen (§ 19 Abs. 3 GKG).

Nußgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong